

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2023 - ANTRÄGE

Antrag Nr. 01 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 2 -
Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 4 – Säumniszuschläge	- 2 -
Antrag Nr. 02 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 3 -
Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 4 – Säumniszuschläge	- 3 -
Antrag Nr. 03 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 4 -
Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 4 – Säumniszuschläge	- 4 -
Antrag Nr. 04 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 5 -
Verteilungsplan A, b) Ausführungsbestimmungen, § 2 – Programm-Erfassung	- 5 -
Antrag Nr. 05 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 6 -
Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 3, Ziff. 7 (neu) – Ergänzung Außenstehende i.S.v. § 51 VGG	- 6 -
Antrag Nr. 06 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 7 -
Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 3, Ziff. 4 (neu) – Ergänzung Außenstehende i.S.v. § 51 VGG	- 7 -
Antrag Nr. 07 (des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung sowie der Verlage Alkor-Edition Kassel, Bärenreiter-Verlag, Breitkopf & Härtel, Boosey & Hawkes Deutschland, Carus-Verlag, Fidula-Verlag Holzmeister, Friedrich Hofmeister Musikverlag, Furore Verlag & Schott Music)	- 8 -
Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen) – Meldeverfahren und Verteilung	- 8 -
Antrag Nr. 08 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 14 -
Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze – Meldeverfahren und Verteilung	- 14 -
Antrag Nr. 09 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)	- 15 -
Berechtigungsvertrag § 2 – Werke der Musik	- 15 -

Antrag Nr. 01 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 4 – Säumniszuschläge

Stimmberechtigt: Kammer I, II
Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 4 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren, Konventionalstrafen sowie sonstiger unverteilter Beträge, Säumniszuschläge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen. Zinseinnahmen werden zur Deckung der Kosten verwendet. 	<p>§ 4 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren, Konventionalstrafen sowie sonstiger unverteilter Beträge, Säumniszuschläge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen. Zinseinnahmen, Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden zur Deckung der Kosten verwendet.

Begründung:

Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden auf Beschluss des Verwaltungsrats zurzeit zur Deckung der Kosten verwendet. Aus Sicht des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung ist es sachgerecht, die Verwendung dieser Einnahmen in den Verteilungsplänen festzuschreiben.

Antrag Nr. 02 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)
Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 4 – Säumniszuschläge
Stimmberechtigt: Kammer II, III
Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 4 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren, Konventionalstrafen sowie sonstiger unverteilter Beträge, Säumniszuschläge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen. Zinseinnahmen werden zur Deckung der Kosten verwendet. 	<p>§ 4 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren, Konventionalstrafen sowie sonstiger unverteilter Beträge, Säumniszuschläge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen. Zinseinnahmen, Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden zur Deckung der Kosten verwendet.

Begründung:

Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden auf Beschluss des Verwaltungsrats zurzeit zur Deckung der Kosten verwendet. Aus Sicht des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung ist es sachgerecht, die Verwendung dieser Einnahmen in den Verteilungsplänen festzuschreiben.

Antrag Nr. 03 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)
Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 4 – Säumniszuschläge

Stimmberechtigt: Kammer II
Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
<p>§ 4 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren, Konventionalstrafen sowie sonstiger unverteilter Beträge, Säumniszuschläge - einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen - entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen. Zinseinnahmen werden zur Deckung der Kosten verwendet. 	<p>§ 4 Rückstellungen, Zinserträge, Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> Über die Festsetzung von Rückstellungen für Regressansprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Zeitpunkt der Ausschüttung nicht gebrauchter Rückstellungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt. Über die Verwendung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren, Konventionalstrafen sowie sonstiger unverteilter Beträge, Säumniszuschläge – einschließlich der nicht verbrauchten Rückstellungen – entscheidet der Verwaltungsrat, sofern der Verteilungsplan oder das Gesetz keine andere Regelung vorsehen. Zinseinnahmen, Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden zur Deckung der Kosten verwendet.

Begründung:

Konventionalstrafen und Säumniszuschläge werden auf Beschluss des Verwaltungsrats zurzeit zur Deckung der Kosten verwendet. Aus Sicht des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung ist es sachgerecht, die Verwendung dieser Einnahmen in den Verteilungsplänen festzuschreiben.

Antrag Nr. 04 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

Verteilungsplan A, b) Ausführungsbestimmungen, § 2 – Programm-Erfassung

Stimmberechtigt: Kammer I, II
Wahlregel: Absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 2 Programm-Erfassung</p> <p>Jedes Mitglied ist gehalten, alle ihm bekannten Werknutzungen zu melden. Allerdings sollte bei solchen Meldungen die größtmögliche Sorgfalt beachtet werden. Vorsätzliche Fehlmeldungen können Maßnahmen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Satzung und somit auch die Verhängung von Konventionalstrafen auslösen, die gegen Ausschüttungs- oder sonstige Verteilungsbeträge aufgerechnet werden können.</p>	<p>§ 2 Programm-Erfassung</p> <p>Jedes Mitglied ist gehalten, alle ihm bekannten Werknutzungen zu melden. Allerdings sollte bei solchen Meldungen die größtmögliche Sorgfalt beachtet werden. Vorsätzliche Fehlmeldungen können Maßnahmen des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Satzung und somit auch die Verhängung von Konventionalstrafen auslösen, die gegen Ausschüttungs- oder sonstige Verteilungsbeträge aufgerechnet werden können. In Fällen von falschen Angaben, die zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil führen, ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Maßnahmen i.V.m. § 10 des Berechtigungsvertrages auszulösen und Konventionalstrafen zu fordern, die mit den Ausschüttungsansprüchen des Berechtigten verrechnet werden können.</p>

Begründung:

Die Anpassung der Regelung ermöglicht es der Geschäftsführung (mit Zustimmung des Verwaltungsrats), geeignete Maßnahmen auszulösen und ggfs. Konventionalstrafen zu fordern, sowohl in dem Fall, dass die Fehlmeldung vorsätzlich erfolgt, aber auch in Fällen grober Fahrlässigkeit.

Antrag Nr. 05 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 3, Ziff. 7 (neu) – Ergänzung Außenstehende i.S.v. § 51 VGG**

Stimmberechtigt: Kammer II, III
Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
---	§ 3 7. Für die Verteilung der Erträge an Außenstehende i.S.v. § 51 VGG finden die Regelungen dieses Verteilungsplans Anwendung.

Begründung:

Seit dem 01.12.2022 vergibt die VG Musikedition Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 ff VGG). Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Außenstehende i.S.v. § 51 VGG im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben. Dies bedeutet, dass die Verteilungspläne auch für die Erträge anzuwenden sind, die den Außenstehenden zustehen.

Antrag Nr. 06 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)
Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 3, Ziff. 4 (neu) – Ergänzung Außenstehende i.S.v. § 51 VGG

Stimmberechtigt: Kammer II
 Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
---	§ 3 4. Für die Verteilung der Erträge an Außenstehende i.S.v. § 51 VGG finden die Regelungen dieses Verteilungsplans Anwendung.

Begründung:

Seit dem 01.12.2022 vergibt die VG Musikedition Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 ff VGG). Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Außenstehende i.S.v. § 51 VGG im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben. Dies bedeutet, dass die Verteilungspläne auch für die Erträge anzuwenden sind, die den Außenstehenden zustehen.

Antrag Nr. 07 (des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung sowie der Verlage Alkor-Edition Kassel, Bärenreiter-Verlag, Breitkopf & Härtel, Boosey & Hawkes Deutschland, Carus-Verlag, Fidula-Verlag Holzmeister, Friedrich Hofmeister Musikverlag, Furore Verlag & Schott Music)

Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen) – Meldeverfahren und Verteilung

Stimmberechtigt: Kammer II
Wahlregel: Absolute Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
<p>b) Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 1 Berechtigte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausschüttung der Erträge erfolgt an Verlage oder sonstige Berechtigte, die Werke und Ausgaben gem. § 3 und § 4 dieser Ausführungsbestimmungen veröffentlichen. Die Ausschüttung beinhaltet den Urheberanteil. 2. Bei der Verteilung gem. § 3 und § 4 werden ausschließlich gedruckte Werke und gedruckte Ausgaben sowie als Download käuflich erhältliche Werke und Ausgaben (Noten) berücksichtigt. <p>§ 2 Aufteilung</p> <p>Die jährlich zur Verfügung stehende Verteilungssumme besteht aus einem „Umsatz-Anteil“ (66,6 %) und einem „Titel-Anteil“ (33,3 %).</p> <p>§ 3 Verteilung des „Umsatz-Anteils“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ol style="list-style-type: none"> a) Bei der Ausschüttung werden sämtliche Werke und Ausgaben berücksichtigt, für die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, Umsätze aus dem sog. „Papiergeschäft“ in Deutschland erzielt wurden. a) Nicht berücksichtigt bei der Ausschüttung werden die Umsätze von Büchern, wissenschaftlichen Gesamt- oder Denkmälerausgaben, Mietmaterial, Archivkopien, Zeitschriften und Sonderanfertigungen. 2. Maßgebend für die Verteilung der Ausschüttungssumme ist die Meldung der Umsätze durch die Berechtigten. 	<p>b) Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 1 Berechtigte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausschüttung der Erträge erfolgt an Verlage oder sonstige Berechtigte, die Werke und Ausgaben gem. § 2 dieser Ausführungsbestimmungen veröffentlichen. Die Ausschüttung beinhaltet den Urheber-/Herausgeberanteil in Höhe von 50 %, der von den Verlagen oder sonstigen Berechtigten gem. § 3 Abs. 6 und 7 an die Urheber (bzw. Herausgeber/Verfasser i.S.v. §§ 70/71 UrhG) abzurechnen ist. 2. An der Verteilung werden ausschließlich gedruckte Werke und Ausgaben sowie als Download käuflich erhältliche Werke und Ausgaben (Noten) gem. § 2 beteiligt.

- 3.
- a) Meldungen von Umsätzen von mehr als 200.000,- Euro sind durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.
 - b) Die VG Musikedition ist auch bei der Meldung von niedrigeren Umsätzen berechtigt, eine Bestätigung nach lit. a) einzufordern.
 - c) Die Kosten für die Einholung der Bestätigungen nach lit. a) und b) sind von dem Berechtigten zu tragen.
4. Aus der Summe der gemeldeten Umsätze wird ein Ausschüttungsbetrag je Umsatz-Euro berechnet.

§ 4 Verteilung des „Titel-Anteils“

1. Bei der Ausschüttung werden ausschließlich gedruckte pädagogische Ausgaben in deutscher Sprache berücksichtigt, die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, lieferbar gewesen sind und vor maximal 50 Jahren erstmals erschienen sind.
2.
 - a) Als pädagogische Ausgaben im Sinne dieses Verteilungsplans gelten dabei
 - Ausgaben, die pädagogisch aufbereitet sind und einen didaktischen Aufbau mit Textteilen vorweisen;
 - Ausgaben, die aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind;
 - Ausgaben, bei denen der musikalische Anspruch hinter spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, also gegenüber pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.
 - b) Keine pädagogischen Ausgaben im Sinne von Abs. 2 a) sind insbesondere
 - Gesamt- oder Denkmälerausgaben,
 - Einzelwerkausgaben,
 - Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,
 - Faksimile-Ausgaben,
 - Zeitschriften
 - Bücher.

§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1

1. Bei der Verteilung werden ausschließlich
 - I. pädagogische Ausgaben/Werke sowie
 - II. sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und Ausgaben berücksichtigt, die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, lieferbar gewesen sind.
2.
 - a) Als pädagogische Ausgaben und Werke (I.) im Sinne dieses Verteilungsplans gelten dabei deutschsprachige
 - Ausgaben, die pädagogisch aufbereitet sind und einen didaktischen Aufbau mit Textteilen vorweisen;
 - Ausgaben, die aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind;
 - Ausgaben, bei denen der musikalische Anspruch hinter spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, also gegenüber pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.
 - b) Keine pädagogischen Ausgaben im Sinne von Abs. 2 a) sind insbesondere
 - Ausgaben/Werke, die vor mehr als 50 Jahren erstmals erschienen sind,
 - Gesamt- oder Denkmälerausgaben,
 - Einzelwerkausgaben,
 - Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,
 - Faksimile-Ausgaben,
 - Zeitschriften, Periodika,
 - Bücher (auch wenn Notenanteile enthalten).
3.
 - a) Für die Berücksichtigung der sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke und Ausgaben (II.) finden die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes Anwendung.
 - b) Nicht berücksichtigt werden

<p>3. Der Titelmeldung ist grundsätzlich eine Aufstellung der berücksichtigten Ausgaben beizulegen.</p> <p>4. Maßgebend für die Verteilung der Ausschüttungssumme ist die Meldung des Gesamtumfangs der pädagogischen Ausgaben (Seitenzahl inkl. Umschlagseiten) durch die Berechtigten.</p> <p>5.</p> <p>a) Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, zu prüfen, ob die Meldung nach Abs. 3 den Vorgaben von Abs. 2 a) und b) entspricht.</p> <p>b) Enthält die Meldung für den Titel-Anteil Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition verpflichtet, den Berechtigten aufzufordern, die Meldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren. Enthält auch die korrigierte Meldung weiterhin Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der Richtlinie zur Meldung gem. §§ 3 und 4 Verteilungsplan C (Aufführungsbestimmungen) entsprechen, ist die VG Musikedition berechtigt, die Meldung um die nicht meldefähigen Ausgaben zu kürzen, zzgl. eines Kontrollabschlags in gleicher Höhe.</p> <p>6. Aus der Summe sämtlicher gemeldeter Verlagsseiten wird ein Ausschüttungsbetrag je Seite berechnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt- oder Denkmälerausgaben, - Bühnenwerke, - Mietmaterialausgaben, - Faksimile-Ausgaben, - Archivkopien, Sonderanfertigungen, - Zeitschriften, Periodika, - Bücher (ausgenommen Liederbücher oder sonstige Bücher mit einem Notenanteil mindestens 50 %). <p>4. Die Titel-Meldung im Sinne dieses Verteilungsplans besteht grundsätzlich aus einer geordneten Aufstellung der berücksichtigten Werke und Ausgaben in digitaler Form (Excel, csv o.ä.), getrennt nach Abs. 1, Ziff. I. und II. dieses Paragraphen und unter Angabe der jeweiligen Seitenzahl (inkl. Umschlagseiten) des gemeldeten Werks bzw. der gemeldeten Ausgabe. Werke und Ausgaben, die inhaltlich identisch sowohl als gedruckte Titel wie auch digital erhältlich sind, gelten als ein Werk/eine Ausgabe und können bei den Titel-Meldungen (Seitenzahl) nur einmal berücksichtigt werden.</p> <p>5.</p> <p>a) Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, zu prüfen, ob die eingereichte Meldung den Vorgaben von Abs. 2 und 3 entspricht.</p> <p>b) Enthält die Titel-Meldung Werke und Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der diesen ergänzenden Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition verpflichtet, den Berechtigten aufzufordern, die Titel-Meldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren. Enthält auch die korrigierte Titel-Meldung weiterhin Werke und Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition berechtigt, die Titel-Meldung um die nicht meldefähigen Werke und Ausgaben zu kürzen zzgl. eines Kontrollabschlags in gleicher Höhe.</p> <p>§ 3 Durchführung der Verteilung</p> <p>1. Maßgeblich für die Verteilung sind die gem. § 2 gemeldeten und berücksichtigten Ausgaben und Werke.</p> <p>2. Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor 2 gewichtet.</p> <p>3.</p>
---	---

	<p>a) Zur Gewichtung der Titel-Meldung und Berechnung des individuellen Ausschüttungsanteils melden die Berechtigten ihren Umsatz aus dem sog. „Papiergeschäft“ in Deutschland für das Jahr, aus dem die zu verteilenden Einnahmen stammen.</p> <p>b) Nicht berücksichtigt werden dabei die Umsätze von Büchern (ausgenommen Liederbücher oder Bücher mit einem Notenanteil von mindestens 50 %), wissenschaftlichen Gesamt- oder Denkmälerausgaben, Bühnenwerken, Mietmaterial, Archivkopien, Zeitschriften, sonstige Periodika und Sonderanfertigungen.</p> <p>c) Meldungen von Umsätzen von mehr als 200.000,- Euro sind durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.</p> <p>d) Die VG Musikedition ist auch bei der Meldung von niedrigeren Umsätzen berechtigt, eine Bestätigung nach lit. c) einzufordern.</p> <p>e) Die Kosten für die Einholung der Bestätigungen nach lit. c) und d) sind von dem Berechtigten zu tragen.</p> <p>4. Aus der Titel-Meldung (§ 2) und dem gemeldeten Umsatz gem. Abs. 3 dieses Paragraphen wird zur Festlegung des Verteilungsschlüssels ein jährlich neu zu berechnender Jahresfaktor ermittelt (Division der gemeldeten und gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen gewichteten Gesamt-Seitenzahl aller Titel-Meldungen durch gemeldeten Gesamt-Umsatz aller Berechtigten), mit dem der jeweils gemeldete Umsatz multipliziert wird (faktorisierte Jahresumsatz).</p> <p>5. Die Addition aus gemeldeten und gem. Abs. 2 dieses Paragraphen gewichteten Seitenzahlen (Titel-Meldung) und faktorisiertem Jahresumsatz ergibt in der Summe die Anzahl der jedem Berechtigten zustehenden Ausschüttungspunkte.</p> <p>6. Die zur Verfügung stehende jährliche Verteilungssumme wird geteilt durch die Summe der Ausschüttungspunkte und ergibt den Ausschüttungsbetrag je Ausschüttungspunkt, der in einen Ausschüttungsbetrag je gemeldeter Seite gem. § 2 Abs. 1., I. und II. umgewandelt wird.</p> <p>7. Die Verlage oder sonstigen Berechtigten rechnen den jeweiligen Urheber-/Herausgeberanteil gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der gemeldeten Seiten an die einzelnen Urheber/Herausgeber ab und stellen die VG Musikedition insoweit von deren Ansprüchen frei.</p>
--	---

<p>§ 5 Verteilung an ausländische Verwertungsgesellschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwertungsgesellschaften, mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, der die grafische Vervielfältigung in Musikschulen umfasst, geben für alle von ihnen vertretenen Verlage und Berechtigten eine Meldung gemäß § 3 ab (unter Angabe der jeweiligen Verlagsumsätze). 2. Die Höhe des „Titel-Anteils“ wird – abweichend von § 4 – aus dem „Umsatz-Anteil“ abgeleitet. Dabei wird für die Verteilung an ausländische Verwertungsgesellschaften jeweils eine rechnerische Gesamtseitenzahl zugrunde gelegt, die in Bezug auf die Summe aller gemeldeten Seiten prozentual dem jeweiligen „Umsatz-Anteil“ an allen gemeldeten Umsätzen entspricht. <p>§ 6 Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Meldungen nach § 3 und § 4 sind der VG Musikedition unaufgefordert bis zum 30.04 eines Jahres für das jeweilige Vorjahr zu übermitteln. Verspätete Meldungen können bei der Ausschüttung nicht berücksichtigt werden. 2. Für die Meldung der Informationen nach § 3 und § 4 stellt die VG Musikedition den Berechtigten ein standardisiertes Formular zu Verfügung, das zu verwenden ist. Meldungen, die nicht auf diesem Formular erfolgen, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt. 3. Weitere Ausführungsbestimmungen zur Verteilung der Einnahmen für das Vervielfältigen von Noten in Musikschulen und durch Musikpädagogen enthält die „Richtlinie zur Meldung gem. §§ 3 und 4 Verteilungsplan C“. 	<p>§ 4 Verteilung an ausländische Verwertungsgesellschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwertungsgesellschaften, mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, der die grafische Vervielfältigung in Musikschulen umfasst, geben für alle, von ihnen vertretenen Verlage und Berechtigten eine Meldung gemäß § 3 Abs. 3 ab (unter Angabe der jeweiligen Verlagsumsätze). 2. Zur Berechnung des Anteils je Verwertungsgesellschaft wird eine rechnerische Gesamtseitenzahl der Verteilung zugrunde gelegt, die sich aus dem Verhältnis des gemeldeten Umsatzes der jeweils vertretenen Verlage und Berechtigten in Bezug auf den insgesamt im Rahmen dieses Verteilungsplans gemeldeten Umsatzes ergibt. <p>§ 5 Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Meldungen nach § 2 und § 3 Abs. 3 sind der VG Musikedition unaufgefordert bis zum 30.04 eines Jahres für das jeweilige Vorjahr zu übermitteln. Verspätete Meldungen können bei der Ausschüttung nicht berücksichtigt werden. 2. Für die Meldung der Informationen nach § 2 und § 3 Abs. 3 stellt die VG Musikedition den Berechtigten standardisierte (elektronische) Formulare zu Verfügung, die zu verwenden sind. Meldungen, die nicht auf diesen Formularen erfolgen, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt. 3. Weitere Ausführungsbestimmungen zur Verteilung der Einnahmen für das Vervielfältigen von Noten in Musikschulen und durch Musikpädagogen enthält die „Richtlinie zur Meldung für den Verteilungsplan C“.
--	--

Begründung:

Mit der umfassenden Änderung und Neuordnung des bisherigen Verteilungsplans C werden Hinweise der Aufsichtsbehörde mit Blick auf gebotene Konkretisierungen umgesetzt sowie die Anregungen verschiedener Mitglieder aufgenommen. Im Einzelnen sieht die Neufassung folgende wesentliche Veränderungen vor:

1. Die Höhe des Urheberanteils und die verpflichtende Weiterleitung wird festgeschrieben.
2. Kern der Neufassung ist die Titel-Meldung, die sämtliche geschützten Werke und Ausgaben berücksichtigt; allerdings werden die pädagogischen Werke und Ausgaben bei der Verteilung zukünftig höher gewichtet.
3. Die bisherige Aufteilung in zwei getrennte Ausschüttungstöpfe entfällt. Der bisherige „Umsatz-Anteil“ bleibt zur Bestimmung eines Gewichtungsfaktors als reiner Berechnungsparameter in modifizierter Form allerdings bestehen. Die Berücksichtigung von „freien“ Werken dabei ist sachgerecht,

- a. weil unter der Titel-Meldung nur die Anzahl der geschützten Werke/Ausgaben und der Umfang dieser Werke/Ausgaben (Seitenzahlen) berücksichtigt werden, aber nicht die Auflagen, Absätze, Umsätze etc., was wiederum aber notwendig ist zur Bestimmung der Angemessenheit des jeweiligen Verlagsanteils;
- b. weil die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers o.ä. mangels fachlicher Expertise nicht möglich ist, wenn die Umsatzmeldung auf geschützte Werke und Ausgaben beschränkt wird.

Antrag Nr. 08 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze – Meldeverfahren und Verteilung**

Stimmberechtigt: Kammer II
Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
<p>§ 3 Verteilung</p> <p>1. Die Verteilung der Erträge, die sich aus den Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt nach Netto-Einzelverrechnung. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung durch anteilige Zuführung zu den Teilausschüttungssummen gem. § 3 und § 4 der Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2. Erfolgt die Rechteübertragung als Ganzes (oder in Teilen) nur für bestimmte Länder, so wird der Berechtigte an der Verteilung der Erträge aus denjenigen Ländern, für die die Rechteübertragung ausgeschlossen ist, nicht beteiligt.</p>	<p>§ 3 Verteilung</p> <p>1. Die Verteilung der Erträge, die sich aus den Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt nach Netto-Einzelverrechnung. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung durch anteilige Zuführung zu den Teilausschüttungssummen gem. § 3 und § 4 der Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2. Erfolgt die Rechteübertragung als Ganzes (oder in Teilen) nur für bestimmte Länder, so wird der Berechtigte an der Verteilung der Erträge aus denjenigen Ländern, für die die Rechteübertragung ausgeschlossen ist, nicht beteiligt.</p>

Begründung:

Die Änderung wird notwendig bei Annahme des vorherigen Antrags Nr. 07.

Antrag Nr. 09 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

Berechtigungsvertrag § 2 – Werke der Musik

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: Absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>§ 2</p> <p>I. Das Recht zur Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 16 Abs. 1 UrhG) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren sowie im Wege der digitalen Vervielfältigung und Speicherung (unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien) zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, jedoch nur zur kollektiven Wahrnehmung gegenüber feststellbaren oder feststehenden Personenkreisen:</p>	<p>§ 2</p> <p>I. Das Recht zur Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik mit oder ohne Text sowie Liedtexten (§ 16 Abs. 1 UrhG) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren sowie im Wege der digitalen Vervielfältigung und Speicherung (unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien) zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, jedoch nur zur kollektiven Wahrnehmung gegenüber feststellbaren oder feststehenden Personenkreisen:</p>

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung in Anpassung an den Berechtigungsvertrag der GEMA.